



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Sempacherstrasse 48  
8032 Zürich

*Medienmitteilung vom 05. Februar 2026*

*Ein Bundesgerichtsurteil und kantonale Entscheide:*

## **Hoffnung auf eine Trendwende bei Solaranlagen in national geschützten Ortsbildern**

*Vor wenigen Tagen hat das Bundesgericht eine Beschwerde der Stadt Winterthur abgewiesen. Ungefähr gleichzeitig ergingen Urteile im Kanton Zürich zum gleichen Thema, nämlich zur Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen in national geschützten Ortsbildern. Ein besonders wichtiger Entscheid (Gemeinde Ossingen) ist nunmehr rechtskräftig. Vieles deutet auf eine Trendwende bei PV-Anlagen in hochgradig geschützten Ortsbildern hin, nämlich: dass der Denkmalschutz in ISOS-A-Bereichen als Bundesaufgabe zu geltend hat und eine drohende erhebliche Beeinträchtigung durch solche Anlagen ein Gutachten des Bundes erfordert.*

In Winterthur ging es um eine Photovoltaik-Anlage auf einem Haus in der äusseren Häuserzeile der Winterthurer Altstadt. Die Stadt hatte die Bewilligung erteilt, wogegen der Zürcher und der Schweizer Heimatschutz beim Baurekursgericht erfolgreich rekurrerten. Eine Beschwerde der Stadt Winterthur beim Zürcher Verwaltungsgericht blieb erfolglos. Beide kantonalen Instanzen orientierten sich an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Stadt Winterthur hoffte auf eine Praxisänderung und gelangte, unterstützt vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), ohne Erfolg an das Bundesgericht. Dieses bestätigte seine bisherige Praxis in Fünferbesetzung, was auf die grosse Bedeutung der Streitfrage hinweist.

Es ging darum, ob die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage in einem Gebiet, das gemäss dem Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in der höchsten Schutzkategorie (A) figuriert, eine nationale Aufgabe betrifft. Wird dies bejaht, dürfen solche Anlagen – auf Dächern, aber auch an Fassaden – Ortsbilder und hochkarätige Baudenkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen, wie es in Art. 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes heisst. Die zuständige kantonale Fachstelle – im Kanton Zürich das kantonale Amt für Raumentwicklung – hat ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzobjekts nicht ausgeschlossen werden kann (Art. 7 Abs. 2 NHG). Würde keine Bundesaufgabe vorliegen, wären auch schwere Beeinträchtigungen möglich – oder könnten zumindest nur in seltenen Ausnahmefällen abgewendet werden.

Genau dies drohte in Ossingen mit einem projektierten PV-Dach auf einer eindrücklichen Scheune aus dem 16. Jahrhundert und inmitten schöner Riegelbauten. Das Baurekursgericht nahm auch hier eine Bundesaufgabe an und verlangte den Beizug der ENHK. Diese wird dazu ein Gutachten erstellen müssen. Man wird darauf gespannt sein dürfen.

Voraussichtlich wird es nicht vieler Gutachten der ENHK oder EKD bedürfen, bis die künftige Linie geklärt ist. Zu hoffen ist, dass die wenigen hochrangigen Ortsbilder und Baudenkmäler dadurch wirksam geschützt sein werden. Schwarze PV-Module auf Steildächern oder an Fassaden historischer Gebäude verändern das Erscheinungsbild massiv. Vor allem schafft die Tolerierung einer einzigen solchen Anlage ein Präjudiz: Was dem einen Bauherrn zugestanden wird, kann man dem nächsten nicht verwehren. Sind einmal Altstädte und historische Dorfkerne mit PV-Modulen auf Dächern und an Fassaden verunstaltet, werden sich auch gläserne anstelle geschlossener Fachwerk-Fassaden, grosse Dacheinschnitte, Loggias usw. nicht mehr verhindern lassen.

Und die Energiewende? Der Heimatschutz unterstützt diese durchaus und bekämpft unpassende PV-Anlagen lediglich auf hochrangigen Baudenkmalern und Häusern in national geschützten Ortskernen. Er hat seine Haltung in Leitlinien niedergelegt. Rund 3 Prozent des Gebäudebestandes der Schweiz liegt in einem national geschützten Ortsbild, was für die Energiewende irrelevant ist im Vergleich zu den vielen Neu- und Industriebauten ohne PV-Module, die überall weit und breit im Mittelland stehen. Sogar in ISOS-A-Gebieten verlangt der Heimatschutz nicht ein generelles Verbot von PV-Anlagen, sondern nur von solchen, die wesentlich stören. Er ist offen für Kompromisse, wie etwa eine diskrete Platzierung der PV-Module – vor allem aber auch für Module, die traditionellen Ziegeln nachgebildet sind. Leider haben die Stadt Winterthur wie auch viele andere Behörden sich solchen Kompromissen gegenüber bisher unzugänglich gezeigt – und bewilligen hässliche Varianten ohne Rücksicht auf Verluste am Ortsbildschutz.

Die neuesten Urteile bringen eine willkommene Klärung. So willkommen die Solarenergie ist, so sehr müssen die wenigen hochrangigen Schutzobjekte geschont werden. Der Heimatschutz freut sich über die neue Entwicklung und hofft auf ein konstruktiveres, konsensuales Klima. Gute Politik braucht Kompromisse. Auch die Energiepolitik.

#### Quellen:

Bundesgericht, 1C\_153/2025 vom 05.01.2026 (zugestellt am 23.01.2026)

Baurekursgericht, BRGE IV Nr. 0166+0167/2025, vom 04.12.2025 (rechtskräftig seit ca. 30.01.2026)

Leitfaden für die Haltung des ZVH gegenüber PV-Anlagen auf Baudenkmalern und in geschützten Ortsbildern: [https://www.heimatschutz-zh.ch/fileadmin\\_zuerich/user\\_upload\\_ZVH/Dokumente\\_ZVH/Was\\_wir\\_tun\\_ZVH/Unsere\\_Themen/PV-Anlagen/20230830\\_ZVH\\_Leitlinien\\_PV-\\_und\\_Solaranlagen.pdf](https://www.heimatschutz-zh.ch/fileadmin_zuerich/user_upload_ZVH/Dokumente_ZVH/Was_wir_tun_ZVH/Unsere_Themen/PV-Anlagen/20230830_ZVH_Leitlinien_PV-_und_Solaranlagen.pdf)

Für weitere Auskünfte ab 09:00 Uhr

Martin Killias, Präsident Zürcher Heimatschutz

079 621 36 56

[martin.killias@heimatschutz-zh.ch](mailto:martin.killias@heimatschutz-zh.ch)